



Nr. 02 / 2013

Qualitätssicherung

Themenfindungs- und Priorisierungsverfahren für Themen der Qualitätssicherung: Übersicht der Prozessschritte und Ergebnisse für das Jahr 2012 beschlossen

Berlin, 17. Januar 2013 – Im Bereich der Qualitätssicherung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Übersicht der Prozessschritte und Ergebnisse für das Themenfindungs- und Priorisierungsverfahren (TuP-Verfahren) im Jahr 2012 verabschiedet. Das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung beschloss am Donnerstag in Berlin die Veröffentlichung der Liste von Themen, für die eine Qualitätssicherung im Rahmen von Richtlinien des G-BA entwickelt wird. Dazu zählen unter anderem QS-Themen wie Herzklappen, Tonsillenoperation (Teilentfernung der Gaumenmandeln) oder Schlaganfall.

„Das TuP-Verfahren leistet einen wertvollen Beitrag auf dem Weg zu einem lernenden Versorgungssystem. Erkenntnisse aus Epidemiologie und Versorgungsforschung fließen nunmehr systematisch in die Auswahl von Qualitätssicherungsthemen ein“, sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied im G-BA und Vorsitzende des zuständigen Unterausschusses Qualitätssicherung.

„Zu den weiteren Vorteilen des TuP-Verfahrens zählt, dass Qualitätsverbesserungspotentiale und angestrebte Qualitätsziele des beantragten neuen QS-Verfahrens klar definiert und wissenschaftlich untermauert sein sollen. Zusätzlich sind Machbarkeitsgesichtspunkte sowie das Aufwand-Nutzen-Verhältnis zu beachten.“

Bereits im August 2011 hatte der G-BA für die Identifizierung und Priorisierung von Themen der Qualitätssicherung das standardisierte [Themenfindungs- und Priorisierungsverfahren](#) beschlossen, das für das Jahr 2012 erstmals angewendet wurde. Die Themenauswahl bezieht sich auf die Qualitätssicherungs-Richtlinien und -Regelungen des G-BA nach § 92 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und § 137 Abs. 3 SGB V.

Themenvorschläge werden im G-BA schriftlich eingereicht und anhand eines Kriterienkatalogs begründet. Vorschlagsberechtigt sind die unparteiischen Mitglieder, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der GKV-Spitzenverband sowie die Patientenvertretung.

Darüber hinaus können das AQUA-Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, das Bundesministerium für Gesundheit, der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer Vorschläge machen.

Seite 1 von 2

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
+49 30 275838-171

Telefax:
+49 30 275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der Beschluss zur Übersicht der Prozessschritte und Ergebnisse für das Themenfindungs- und Priorisierungsverfahren im Jahr 2012 wird in Kürze auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-unterausschuss/3/>

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 02 / 2013
vom 17. Januar 2013

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
+49 30 275838-171

Telefax:
+49 30 275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.